

ALTFahrzeugverordnung: Kfz-KOMPETENZ IN DER KREISLAUFWIRTSCHAFT FESTIGEN

Worum geht es?

Mit der neuen EU-Altfahrzeugverordnung werden die Anforderungen an die Kreislauffähigkeit von Fahrzeugen und die Behandlung von Altfahrzeugen europaweit neu geregelt. Die EU-Verordnung (EU) 2026/1738 wurde im Juli 2026 verabschiedet; das europäische Rechtssetzungsverfahren ist abgeschlossen. Sie gilt grundsätzlich ab dem 1. September 2028.

Für Deutschland kommt es nun darauf an, die verbleibenden nationalen Regelungsspielräume praxisgerecht und mittelstandsverträglich auszugestalten. Besonders relevant sind dabei die Anerkennung von Annahme- und Rücknahmestellen, die technische Bewertung von Fahrzeugen sowie die Einbindung qualifizierter Kfz-Betriebe und Kfz-Innungen.

ZDK-Position

- Klare und einheitliche Kriterien für den Altfahrzeugstatus schaffen
- Kfz-Betriebe in die technische Bewertung einbinden
- Erweiterte Herstellerverantwortung konsequent umsetzen
- Kosten und Pflichten nicht auf Kfz-Betriebe verlagern
- Bewährte Anerkennung durch Kfz-Innungen erhalten
- Keine zusätzlichen parallelen Zertifizierungssysteme schaffen
- Qualifizierten Werkstätten neue Tätigkeitsfelder ermöglichen
- Zusatzzeichen des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes erhalten

Unsere Forderung

Kfz-Kompetenz nutzen, bewährte Strukturen erhalten und die nationale Umsetzung mittelstands- und praxisgerecht gestalten.

Quellen

Verordnung (EU) 2026/1738 über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Bewirtschaftung von Altfahrzeugen, 08.07.2026.

Europäisches Parlament, Legislative Observatory, Verfahren 2023/0284(COD).

ZDK, „ZDK-Position zur nationalen Umsetzung einer EU-Altfahrzeug-Verordnung (ELV-VO) – Kfz-Kompetenz in Kreislaufwirtschaft festigen!“, 2026.